



DIN 19 051



1926/7229

STATUT

des Verbandes der Gemeinde-
und Staatsarbeiter

Beschlossen auf dem 10. ordentlichen
Verbandstage in Frankfurt a. Main

1 9 2 5

13

Gültig vom 1. Oktober 1925

A 96 - 05206

Verbandszugehörigkeit.

§ 3.

Der Verbande können alle Personen beitreten, die in Gemeindefabrik-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetrieben und -verwaltungen beschäftigt sind (siehe § 1 Absatz 2).

Der Verbandsvorstand kann ausnahmsweise auch Personen, die nicht in vorgenannten Betrieben oder Verwaltungen tätig sind, den Eintritt in den Verband ohne Einschränkung der Mitgliedsrechte gestatten.

Die Zugehörigkeit zum Verband wird durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch nachgewiesen.

Mitgliedskarte und Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Verbandes.

Beginn.

§ 4.

Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer Erklärung und Anerkennung derselben durch die beauftragten Verbandsfunktionäre. Die Aufnahme in den Verband wird durch Einhängung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches und des Statuts vollzogen. Einschreibgebühr und Beitrag regeln die §§ 7 ff.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist innerhalb eines Monats beim Verbandsvorstande, in zweiter Instanz beim Verbandsauschuss und zuletzt beim Verbandstage zulässig.

Wird gegen die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Verbandsvorstand Einspruch erhoben, so ist der Verbandsauschuss in erster Instanz innerhalb eines Monats anzurufen.

Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruhen alle etwa irrtümlich erworbenen oder ausstehenden Rechte.

Ende.

§ 5.

Die Verbandszugehörigkeit erlischt:

a) durch Austritt, der zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich beim Verbands- oder Filialvorstande erklärt werden kann;

b) wenn das Mitglied mit 4 Wochenbeiträgen im Rückstande ist oder sich weigert, die nach § 9 Abs. 4 ausgeschriebenen Extrasteuern zu leisten, es sei denn, daß § 12 (Stundung) in Betracht kommt.

c) durch Ausschluß.

Mitglieder, welche aus den für den Verband zuständigen Betrieben ausscheiden, haben innerhalb dreier Monate zu der zu-

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband umfaßt das gesamte Personal der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetriebe und -verwaltungen sowie das gesamte Krankenpflege- und Wadepersonal und Hebammen. Soweit Betriebe, die ihrer Natur oder der Regel nach in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsregie liegen, gemischt-wirtschaftlich oder noch im Privatbesitz sind, ist deren Personal verpflichtet, dem Verbande beizutreten.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband erstrebt für seine Mitglieder die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Das soll geschehen durch Lohnbewegungen und Abschluß von Tarifverträgen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität, des geselligen Verkehrs und Veranlassung von Vorträgen und Versammlungen.

b) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Verbandszeitschrift sowie sonstiger Schriften.

c) Pflege der Sozial- und Wirtschaftsstatistik.

Ferner gewährt der Verbandsvorstand Unterstützung, und zwar:

a) solchen Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit für den Verband gemahregelt oder durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung erwerbslos werden;

b) im Falle der Erwerbslosigkeit;

c) Rechtsschutz für Mitglieder, welche infolge ihrer Verbandstätigkeit in den Anklagezustand geraten oder in Wahrung der Verbandsinteressen handeln;

d) Rechtsschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Sozialversicherung ergeben.

e) beim Ableben des Mitgliedes oder dessen Ehegatten.

ständigen Organisation überzutreten. Sie können jedoch mit Genehmigung des Filialvorstandes oder des Verbandsvorstandes im Verbands bleiben, wenn ihr neues Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied wieder in einen für unsere Organisation zuständigen Betrieb zurückzukehren gedenkt. Diese Genehmigung ist widerruflich und gilt für die Dauer eines halben Jahres. Für das Verbleiben in unserer Organisation über die Dauer eines halben Jahres hinaus ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen.

* Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr in einem für unsere Organisation unzuständigen Betriebe beschäftigt sind, werden in allen Unterstützungsfällen nur dann von der Hauptkasse unterstützt, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes zum Verbleiben in unserer Organisation vorliegt.

* Ueber die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft selbständiger Gewerbetreibender entscheidet der Verbandsvorstand.

Ausschluss.

§ 6.

- * Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:
- den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
 - den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;
 - sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt.

* Der Ausschluss erfolgt durch eine Filialversammlung in gemeinsamer Abstimmung; in Fällen des Absatzes 1b und bei Einzelmitgliedern durch den Verbandsvorstand.

* Dem mit Ausschluss bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu rechtfertigen; mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind dem Auszuschließenden die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

* Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung beim Verbandsvorstande und gegen dessen Entscheidung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung Berufung beim Verbandsausschuss zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschlusses ist Beschwerde an den Verbandsbeirat und in letzter Instanz an den Verbandstag zulässig. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

* Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband und dessen Vermögen.

Einschreibengebühr und Beitrag.

Eintritt.

§ 7.

* Das Eintrittsgeld beträgt für alle Mitglieder einen Wochenbeitrag ihrer Beitragsklasse.

* Geht eine Mitgliedskarte oder ein Mitgliedsbuch verloren, so ist für die Ausfertigung einer Ersatzmitgliedskarte oder eines Ersatzmitgliedsbuches ein Wochenbeitrag in der für das betreffende Mitglied gültigen Höhe (§ 9 Abs. 1) zu zahlen.

* Die als Eintrittsmarken oder als Marken für Mitgliedsarten oder Mitgliedsbücher verwendeten Beitragsmarken werden in die für Eintrittsmarken vorgesehene Rubrik der Mitgliedsbücher geflekt und entwertet. Von den als Eintrittsmarken verwendeten Beitragsmarken verbleibt der Fiskalen derselbe prozentuale Anteil wie bei den Beitragsmarken, jedoch ist die Zahl und die Höhe der als Eintrittsmarken verkauften Beitragsmarken in der Abrechnung unter der Rubrik „Mitgliederbewegung“ besonders anzugeben.

Hebertritt.

§ 8.

* Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden des Inlandes sowie aus den unserer Internationalen Verbindung angeschlossenen Bruderorganisationen übertretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichten und die statutenmäßigen Verpflichtungen erfüllt haben, vom Eintrittsgelde befreit.

* Ihre bisherige Mitgliedschaft gelangt in folgender Weise zur Anrechnung:

- bei Mitgliedern gewerkschaftlicher Zentralverbände wird die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochenbeiträge auf die nach diesem Statut zu gewährenden Leistungen angerechnet.
- bei Mitgliedern lokaler gewerkschaftlicher Vereine werden die eventuell zu gewährenden Vergünstigungen von Fall zu Fall durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

Beitrag.

§ 9.

* Der im voraus zu entrichtende Grundbeitrag beträgt mindestens den 50. Teil des Wochenlohnes bzw. den 210. Teil

Des Monatslohnes nach folgender Staffe lung: Bei einem Wochenverdienste

bis zu 10,00	Markt = 20 Pfennig pro Woche
Über 10,00—12,50	" = 25 " " "
" 12,50—15,00	" = 30 " " "
" 15,00—17,50	" = 35 " " "
" 17,50—20,00	" = 40 " " "
" 20,00—22,50	" = 45 " " "
" 22,50—25,00	" = 50 " " "
" 25,00—27,50	" = 55 " " "
" 27,50—30,00	" = 60 " " "
" 30,00—32,50	" = 65 " " "
" 32,50—35,00	" = 70 " " "
" 35,00—37,50	" = 75 " " "
" 37,50—40,00	" = 80 " " "
" 40,00—42,50	" = 85 " " "
" 42,50—45,00	" = 90 " " "
" 45,00—47,50	" = 95 " " "
" 47,50—50,00	" = 100 " " "

und steigend um 10 Pfennig Wochenbeitrag für je 5 Mark Wochenverdienst mehr. Naturalbezüge wie Kost und Wohnung werden bei der Beitragsfestsetzung aufgerechnet, und zwar nach demselben Satz, der den Mitgliedern örtlich angerechnet wird.

² Invalide oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. Für diese Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegehalt (siehe § 21 Abs. 1 bis 4), Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben.

³ Lehrlinge zahlen 10 Pf. Wochenbeitrag. Sie haben Anspruch auf Rechtschutz, Lieferung der Verbandszeitung und Sterbegehalt der niedrigsten Beitragsklasse.

⁴ Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen.

⁵ Von den statutengemäßen Grundbeiträgen erhalten die Filialen mit Angestellten 40 Proz., die Filialen ohne Angestellte 30 Proz.

⁶ Bei Unterstützungen aller Art sind die ordentlichen Beiträge einschließlich Extrabeiträge in Abzug zu bringen.

⁷ Vorausgezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung weder angerechnet noch zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gestundet waren, ist nach Ablauf

von vier Wochen nicht gestattet. Ebenso ist die Auswechslung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken nicht zulässig.

⁸ Die Beitragsmarken, sowie alle anderen für die Haupt- oder Nebstklassen zum Vertrieb gelangenden Wertzeichen dürfen nur von der Zentrale bezogen werden. Heberstempeln der gelieferten Wertzeichen, sowie deren Verkauf zu anderem Preise, als dem aufgedruckten Werte, ist nicht zulässig.

Quittung.

§ 10.

Ueber Eintrittsgeld, geleistete Beiträge und Extrabeiträge wird durch Einleiben von Marken in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch quittiert.

Befreiung vom Beitrag.

§ 11.

¹ Von der Beitragszahlung sind entbunden:

- a) kranke Mitglieder nach der ersten Beitragswoche, wenn sie vom Verband keine Unterstützung erhalten und wenn die ihnen von seiten des Betriebes und aus der Krankenversicherung zustehenden Bezüge drei Viertel des für sie maßgeblichen Tageslohnes nicht übersteigen;
- b) arbeitslose Mitglieder. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiterzuzahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsleitung anzuzeigen;
- c) zur Strafsaft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer, sobald diese länger als eine Woche dauert;

² Beitragsfreie Wochen müssen durch besondere Marken quittiert werden.

Stundung der Beiträge.

§ 12.

Das Mitglied darf nicht länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben. Die Filialleitungen, für die Einzelmitglieder der Hauptvorstand, können aber auf Antrag der Mitglieder bei außerordentlichen Anlässen die Beiträge bis zu sechs Wochen stunden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 13.

Mit Eintritt in den Verband ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig zu entrichten, den geltenden Bestimmungen der Statuten und den besonderen Regulativen Folge zu leisten, den Zusammenkünften der Mitglieder beizuwohnen sowie alle im § 2 des Statuts und im Verbandsprogramm erläuterten Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

Unterstützungen des Verbandes.

Streikunterstützung.

§ 14.

¹ Als Streikunterstützung gelten die folgenden Sätze:

Bei einem Wochenbeitrage von

20 Pf. = 5.—	Mt. 50 Pf. = 12.50	Mt. 80 Pf. = 20.—	Mt.
25 " = 6.25	" 55 " = 13.75	" 85 " = 21.25	"
30 " = 7.50	" 60 " = 15.—	" 90 " = 22.50	"
35 " = 8.75	" 65 " = 16.25	" 95 " = 23.75	"
40 " = 10.—	" 70 " = 17.50	" 100 " = 25.—	"
45 " = 11.25	" 75 " = 18.75	"	"

und steigend um 2,50 Mt. für je 10 Pf. Beitrag mehr. Zu dieser Unterstützung erhält jedes Mitglied für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 2.— Mt. wöchentlich. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes nicht übersteigen.

² Die Unterstützung wird vom ersten Tage des Streiks oder der Aussperrung ab gerechnet. Halbe Tage kommen nicht in Anrechnung.

³ Die Streikunterstützung wird nur gewährt bis zur Beendigungserklärung des Streiks oder der Aussperrung durch den Verbandsvorstand. Auf welche Dauer nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung noch weitere Unterstützung gewährt wird, entscheidet der Verbandsvorstand. Für alle Mitglieder, welche dem Verbands noch kein Vierteljahr (13 Beitragswochen) angehören, wird nur die Hälfte dieser Unterstützungsätze gezahlt.

⁴ Bei Beteiligung an Streiks anderer Verbände gelten grundsätzlich die im Absatz 1 genannten Unterstützungsätze, soweit § 5 Absatz 3 erfüllt ist. Die Bestimmung des § 5 Absatz 3 findet nicht Anwendung auf solche Mitglieder, die wegen Erwerbslosigkeit nicht übertreten konnten. Anträge auf Streikunterstützung sind dem zuständigen Gauleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt. Bei Beteiligung von Mitgliedern unserer Organisation an Streiks anderer Verbände muß dem Antrage auf Unterstützung beigefügt werden die Bescheinigung des den Streik führenden Verbandes über Beginn des Streiks und Teilnahme des Antragstellers am Streik. Von der den Streik führenden Organisation ist ebenfalls eine Bescheinigung über die Dauer des Streiks einzufern und dem Verbandsvorstand einzureichen.

⁵ Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich-

zuzählen sind, erhalten bei längerer als einmonatiger Dauer des Streiks allmonatlich einen Mietzuschuß in Höhe von 8 Mt.

⁶ Mitglieder, die nebenberuflich tätig sind, erhalten bei Streiks der für ihren Nebenberuf zuständigen Organisation keine Streikunterstützung.

⁷ Ob und in welcher Höhe auch an Nichtmitgliedern Streikunterstützung bei Streiks oder Aussperrungen gezahlt werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Filiale. In diesen Fällen soll die Höhe der Unterstützung keinesfalls den Satz aus Absatz 3 dieses Paragraphen übersteigen.

Gemäßregeltenunterstützung.

§ 15.

¹ Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemäßregelt sind, werden vom Tage der Maßregelung an unterstützt.

² Als Gemäßregeltenunterstützung gelten die gleichen Sätze wie für Streikunterstützung (siehe § 14 Abs. 1—5).

³ Gemäßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gezahlt. Auf Antrag der zuständigen Filialverwaltung kann in besonderen Fällen auch über diese Zeit hinaus die Unterstützung gezahlt werden.

⁴ Wird ein Mitglied infolge Maßregelung gezwungen, zu verziehen, so werden ihm, falls der Umzugsort 20 Kilometer und mehr von seinem Wohnort entfernt liegt und der Umzug innerhalb 26 Wochen vom Tage der Arbeitseinstellung ab erfolgt, die Hälfte der nachweisbaren Umzugskosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 Mt., bewilligt.

⁵ Ohne besondere Anweisung oder Genehmigung des Verbandsvorstandes darf keine Gemäßregeltenunterstützung ausbezahlt werden. Anträge auf Gemäßregeltenunterstützung sind dem zuständigen Gauleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt.

⁶ Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemäßregelt werden, haben sich sofort an den Vorstand ihrer Filiale zu wenden.

⁷ Die Gemäßregeltenunterstützung für solche Mitglieder, die in für unsere Organisation unzuständigen Betrieben gemäßregelt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 3.

Erwerbslosenunterstützung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

¹ Als Erwerbslosigkeit gilt Arbeitslosigkeit und krankheitsbedingte Arbeitslosigkeit auf der Reise sind denjenigen am Ort gleichzuzählen.

1 Mitglieder, die mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet haben, werden bei Erwerbslosigkeit unterstützt.

2 Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt. Halbe Tage kommen nicht zur Berechnung. Bei Arbeitsbeschränkung wird, falls diese in einer Woche mehr als drei volle Arbeitstage beträgt, die Unterstützung dafür gewährt. Die sechstägige Karenzzeit ist von den Arbeitslosentagen in Abzug zu bringen.

3 Für die Berechnung aller Unterstützungen gilt der in den letzten zehn Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles durchschnittlich gezahlte Grundbeitrag. Lokalzuschläge dürfen nicht eingerechnet werden.

4 Für die aus anderen Organisationen Hebergetretenen kommen Unterstützungsätze und Dauer in gleicher Weise zur Anrechnung wie in Absatz 2-4 dieses Paragraphen. Bei Bezug von Unterstützungen wird diesen Mitgliedern die Karenzzeit nach der letzten Unterstützungsauszahlung in der früheren Organisation berechnet. Die Berechnung der in der vorherigen Organisation bezogenen Unterstützung geschieht nach der Unterstützungsdauer und nicht nach der Summe der bezogenen Unterstützung.

Höhe der Unterstützungen.

§ 17.

1 Die Unterstützungsätze betragen bei Erwerbslosigkeit, die durch Krankheit hervorgerufen ist:

Beitragswochen	Auf die Dauer von	Für die Woche bei einem Wochenbeitrag von						
		20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
52-104	4 Wochen	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,- Mkt.
105-208	5 "	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,- "
209-312	6 "	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,- "
313-416	7 "	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,- "
417-520	8 "	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,- "

Beitragswochen	Auf die Dauer von	Für die Woche bei einem Wochenbeitrag von					
		55 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	100 Pf.	
52-104	4 "	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,- Mkt.
105-208	5 "	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,- "
209-312	6 "	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,- "
313-416	7 "	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,- "
417-520	8 "	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,- "

steigend um 0,60 Mkt. für je 10 Pfennig Beitrag mehr.

2 Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinander folgender Wochen) zu erhebenden Erwerbslosunterstützung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von:

Beitragswochen	20 Pf.	25 Pf.	Bei einem Wochenbeitrag von				
			30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
52-104	4,80	6,-	7,20	8,40	9,60	10,80	12,- Mkt.
105-208	6,-	7,50	9,-	10,50	12,-	13,50	15,- "
209-312	7,20	9,-	10,80	12,60	14,40	16,20	18,- "
313-416	8,40	10,50	12,60	14,70	16,80	18,90	21,- "
417-520	9,60	12,-	14,40	16,80	19,20	21,60	24,- "

Beitragswochen	55 Pf.	60 Pf.	Bei einem Wochenbeitrag von				
			70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	
52-104	13,20	14,40	16,80	19,20	21,60	24,- Mkt.	
105-208	16,50	18,-	21,-	24,-	27,-	30,- "	
209-312	19,80	21,60	25,20	28,80	32,40	36,- "	
313-416	23,10	25,20	29,40	33,60	37,80	42,- "	
417-520	26,40	28,80	33,60	38,40	43,20	48,- "	

steigend um 2,40 Mkt. für je 5 Pfennige und 4,80 Mkt. für je 10 Pfennige Beitrag mehr in vorstehender Staffeung. (Siehe Ausführungsbestimmungen.)

3 Bei Arbeitslosigkeit werden folgende Unterstützungsätze gezahlt:

Beitragswochen	Auf die Dauer von	Für die Woche bei einem Wochenbeitrag von						
		20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
52-104	4 Wochen	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50 Mkt.
105-208	5 "	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50 "
209-312	6 "	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50 "
313-416	7 "	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50 "
417-520	8 "	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50 "

Beitragswochen	Auf die Dauer von	Für die Woche bei einem Wochenbeitrag von					
		55 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.
52-104	4 Wochen	4,95	5,40	6,30	7,20	8,10	9,- Mkt.
105-208	5 "	4,95	5,40	6,30	7,20	8,10	9,- "
209-312	6 "	4,95	5,40	6,30	7,20	8,10	9,- "
313-416	7 "	4,95	5,40	6,30	7,20	8,10	9,- "
417-520	8 "	4,95	5,40	6,30	7,20	8,10	9,- "

steigend um 0,90 Mkt. für je 10 Pfennige Beitrag mehr

4 Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinander folgender Wochen) zu erhebenden Arbeitslosunterstützung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von

Beitragswochen	20 Pf.	25 Pf.	Bei einem Wochenbeitrag von				
			30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
52-104	7,20	9,-	10,80	12,60	14,40	16,20	18,- Mkt.
105-208	9,-	11,25	13,50	15,75	18,-	20,25	22,50 "
209-312	10,80	13,50	16,20	18,90	21,60	24,30	27,- "
313-416	12,60	15,75	18,90	22,05	25,20	28,35	31,50 "
417-520	14,40	18,-	21,60	25,20	28,80	32,40	36,- "

Beitragswochen	55 Pf.	60 Pf.	Bei einem Wochenbeitrag von				
			70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	
52-104	10,80	21,00	25,20	28,80	32,40	36,- Mkt.	
105-208	24,75	27,-	31,50	36,-	40,50	45,- "	
209-312	29,70	32,40	37,80	43,20	48,60	54,00 "	
313-416	34,65	37,80	44,10	50,40	56,70	63,- "	
417-520	39,60	43,20	50,40	57,60	64,80	72,- "	

steigend um 3,60 Mkt. für je 5 Pfennige und 7,20 Mkt. für je 10 Pfennige Beitrag mehr in vorstehender Staffeung. (Siehe Ausführungsbestimmungen.)

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Verbandsvorstandes (siehe Ausführungsbestimmungen)

Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Zustellen abheben.

Ansprüche auf Sozialzuschüsse können nur bei der Filiale erhoben werden, wo die Unterstützungsberechtigung erworben wurde. Die Ansprüche müssen jedoch innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht werden.

Ein Erwerbsunfähiger kann bei Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Heilanstalt die Auszahlung nach Beendigung der Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

§ 18.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das Erwerbslosenunterstützung beanspruchende Mitglied innerhalb drei Tagen dem Filialvorstande unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Die Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit (siehe § 16 Absatz 3). Bei verspäteter Anmeldung beginnt die Unterstützungsberechtigung erst vom Tage der Anmeldung ab. Auf die Reise gehende arbeitslose Mitglieder müssen sich bei ihrer zuständigen Filialeitung eine Reiselegitimationskarte ausstellen lassen.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt diese Unterstützung in Wegfall.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Ortsleitungen zu melden oder sich in eine von diesen aufgelegte Kontrollliste einzuzichnen. Die Tagesstunden und den Ort hierzu bestimmen die örtlichen Verwaltungen. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsleitungen Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine usw.) gewährt werden.

In den Filialen, in welchen amtliche Kontrollstellen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung bestehen, gilt als Ausweis über die Arbeitslosigkeit die von denselben zur Kontrolle geführte Ausweiskarte. Von einer täglichen Meldepflicht in den Ortsbureaus ist in diesen Fällen abzusehen.

Krankheit.

§ 19.

Jedes bei Krankheit auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit bei Erhebung von Unterstützungen durch Zeugnis des Arztes oder einer gesetzlichen Krankenkasse nachzuweisen.

Für den Beginn, die Dauer und die Höhe der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 16 Absatz 2—5, § 17 Absatz 1 und 3 maßgebend.

Die Karenzzeit fällt fort, wenn sich die durch Krankheit hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweisbar mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Dasselbe gilt bei wiederholter und fortlaufender Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn zwischen den einzelnen Unterstützungsfällen nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstützungsbezuges allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Aufenthalt in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

Anspruch auf Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsorte erheben, wo es angemeldet ist. Ueberweisung nach einem anderen Orte kann nur stattfinden, wenn im Interesse der Befundung des Mitgliedes ein Aufenthaltswechsel erforderlich ist und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

Verlust der Erwerbslosenunterstützung.

§ 20.

Der Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der dadurch auferlegten Pflichten sowie der vom Vorstande erlassenen Kontrollmaßnahmen;
- b) Wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbslosigkeit noch mit den Beiträgen über vier Wochen im Rückstande ist, kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge und Extrabeiträge (siehe § 9 Absatz 6) nicht erlangt werden, sofern nicht eine Stundung der Beiträge vorliegt.

Sterbepflicht.

Unterstützungssätze.

§ 21.

Der Verbandsvorstand gewährt im Sterbefalle eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen eine Unterstützung. Dieselbe be-

trägt unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4 nach einer Beitragszahlung von

Beitrags- wochen	Bei einem Wochenbeitrag von						
	20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
52	10,—	12,50	15,—	17,50	20,—	22,50	25,—
104	12,—	15,—	18,—	21,—	24,—	27,—	30,—
155	14,—	17,50	21,—	24,50	28,—	31,50	35,—
203	16,—	20,—	24,—	28,—	32,—	36,—	40,—
260	18,—	22,50	27,—	31,50	36,—	40,50	45,—
312	20,—	25,—	30,—	35,—	40,—	45,—	50,—
364	22,—	27,50	33,—	38,50	44,—	49,50	55,—
416	24,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
468	26,—	32,50	39,—	45,50	52,—	58,50	64,—
520	28,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
572	30,—	37,50	45,—	52,50	60,—	67,50	75,—

Beitrags- wochen	Bei einem Wochenbeitrag von				
	55 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.
52	27,50	30,—	35,—	40,—	45,—
104	33,—	36,—	42,—	48,—	54,—
155	38,50	42,—	49,—	56,—	63,—
203	44,—	48,—	56,—	64,—	72,—
260	49,50	54,—	63,—	72,—	81,—
312	55,—	60,—	70,—	80,—	90,—
364	60,50	66,—	77,—	88,—	99,—
416	66,—	72,—	84,—	96,—	108,—
468	71,50	78,—	91,—	104,—	117,—
520	77,—	84,—	98,—	112,—	126,—
572	82,50	90,—	105,—	120,—	135,—

2 Für Pensionäre wird im Sterbefall das bei Eintritt ihrer Pensionierung, auf Grund vollgeleiteter Beiträge, für sie in Betracht kommende Sterbegeld zur Auszahlung gebracht. Für je 52 geleistete Pensions-Beiträge steigert sich das Sterbegeld um 5 M., jedoch nur bis zum Höchstfah der Beitragsgruppe, der der Verstorbene bei Eintritt seiner Pensionierung angehörte.

3 In Sterbefällen von Ehegatten der Mitglieder, auch für Pensionäre, die mindestens 156 Beitragswochen geleistet haben, werden die vorstehenden Unterstützungssätze zur Hälfte gezahlt.

4 Für verstorbene Ehegatten von Mitgliedern, die zugleich selbst Mitglied des Verbandes waren, ist ein Anspruch auf beide Unterstützungsbeiträge, welche im § 21, Abs. 2 und 3 vorgesehen sind, ausgeschlossen. In solchen Fällen steht den Hinterbliebenen nur das Sterbegeld für Mitglieder (Abs. 2) oder für Ehegatten (Abs. 3) zu, und zwar der jeweils höhere Betrag von beiden Unterstützungsarten.

5 Im Sterbefall eines Lehrlings wird ein Sterbegeld in Höhe der 20-Pf.-Beitragsklasse gezahlt unter Berechnung der geleisteten Beitragswochen. (Näheres siehe Ausführungsbestimmungen.)

Nachweis des Unterstützungsanspruchs. § 22.

1 Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur an solche Angehörige oder Personen, mit denen das verstorbene Mitglied vor dem Tode oder der ihm vorausgegangenen Krankheit zusammengelebt und für deren Unterhalt es zu sorgen hatte oder die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Krankheit gepflegt oder unterstützt und die Bestattungskosten gedeckt haben. Wer nur die Bestattungskosten deckte, hat nur dann Anrecht auf Sterbegeld, wenn der Betreffende im verwandtschaftlichen Verhältnis als Vater, Mutter, Sohn oder Tochter zu dem Verstorbenen stand. Andere Personen erhalten das Sterbegeld nur, wenn eine lechtwillige schriftliche Verfügung des Verstorbenen vorliegt.

2 Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Statuts nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Fiskalen ist es aber gestattet, bei allein stehenden Mitgliedern selbst die Bestattung auszurichten und den dafür aufgewendeten Betrag mit der Hauptkasse zu verrechnen. Das zustehende Sterbegeld darf nicht überschritten werden.

3 Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so wird die Unterstützung nicht mehr ausgezahlt, sofern nicht die Hinterbliebenen an der Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert waren.

4 Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung aus § 21, Absatz 3.

5 Dem Antrage auf Sterbegeld muß die amtliche Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch beigelegt werden. Ferner muß deutlich angegeben werden, wer den Anspruch auf das Sterbegeld erhebt.

Rechtsschutz. § 23.

1 Kostenfreier Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Verbandszugehörigkeit wird gewährt:

wenn ein Mitglied wegen seiner Verbandstätigkeit in den Unklagezustand versetzt wird oder einen Rechtsstreit mit Zustimmung des Verbandsvorstandes anstrengt.

2 Jedes Mitglied, welches bei Entstehen des Rechtsstreits dem Verband 26 Wochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit voll entrichtet hat, ist berechtigt, Antrag auf Rechtsschutz zu stellen, wenn die Streitfrage mit der Ausübung der Arbeit in direktem Zusammenhang steht:

a) in den aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten;

b) in allen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung (Unfall, Invalidiät, Alter und Krankheit) und Haftpflicht liegenden Streitigkeiten; letztere nur insoweit, als sie mit der Ausübung der Arbeit in direktem Zusammenhang stehen.

Form des Rechtsschutzes.
§ 24.

¹ Der Rechtsschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Verbandskosten. Den Vertreter bestimmt der Verbandsvorstand.

² Außer in den unter § 24 Absatz 1 vorgesehenen Fällen hat das Mitglied selbst für alle entstehenden Gerichtskosten aufzukommen. Nur dann, wenn nach Ansicht des Verbandsvorstandes ein Allgemeininteresse vorliegt, kann auch in Fällen, die unter Absatz 2 des § 23 fallen, Ersatz der Gerichtskosten bewilligt werden.

³ Die Urteile und sonstigen Akten des Prozesses werden Eigentum des Verbandes und müssen dem Verbandsvorstande eingeandt werden.

⁴ Vor jedem neuen Termin in demselben Rechtsstreit hat das Mitglied, dem Rechtsschutz bewilligt wurde, durch Vorlegen des Mitgliedsbuches dem zuständigen Filialvorstand nachzuweisen, daß es seinen Verbandspflichten nachgekommen ist.

⁵ Jeder Antrag auf Rechtsschutz ist durch die Ortsleitung und von Einzelmitgliedern direkt an den Verbandsvorstand zu richten. Die Ortsleitung (oder das Einzelmitglied) hat mit einem Rechtsschutzfragebogen alle Beweisstücke und, falls schon Akten vorliegen, auch diese dem Verbandsvorstande einzureichen, den Sachverhalt klar zu schildern, Zeugen zu nennen und, wenn erforderlich, Erkundigungen einzuziehen. Der Antragsteller ist zur gewissenhaften Beantwortung aller ihm vorgelegten Fragen verpflichtet und haftet dem Verbands für den Schaden, der durch unrichtige Angaben entsteht. Außerdem ziehen wahrheitswidrige Angaben den Verlust des Rechtsschutzes nach sich.

⁶ Die Entscheidung, ob einem Mitgliede Rechtsschutz auf Kosten des Verbandes zu gewähren ist, trifft der Verbandsvorstand. Deshalb müssen alle Anträge rechtzeitig und bevor die Sache anhängig gemacht wird, dem Verbands vorgelegt werden. Hat die Filiale oder deren Verwaltung einem Mitgliede Rechtsschutz ohne vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes zugebilligt oder sonstige mit Kosten verbundene Maßnahmen getroffen, so hat die Filiale die entstandenen Kosten zu tragen. Der Rechtsschutz wird vom Verbandsvorstand immer nur für eine Instanz gewährt, und der Verbandsvorstand entscheidet, ob die höhere

Instanz auf Verbandskosten anzurufen ist. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind dem Gauleiter zu übersenden, der dieselben unter Mitteilung seiner Stellungnahme dem Verbandsvorstand übermitteln.

⁷ Gewinnt der Verbandsvorstand nach Prüfung der Sachlage und eventuell auf Grund sachmännischer Gutachten die Ueberzeugung, daß Sachen aus § 23 Absatz 2a und b aussichtslos erscheinen, so ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen. Für private und andere hier nicht vorgesehene Klagen wird kein Rechtsschutz gewährt.

⁸ Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohnforderungen und um Wahrung von Rechten, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen aufsehen, handelt; jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mitgliedes beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

Allgemeine Bestimmungen.
§ 25.

¹ Alle Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht oder sonstiger Rechtsanspruch steht keinem Mitgliede zu.

² Vorausbezahlte Beiträge haben auf die Unterstützungsleistung keinen Einfluß.

³ Werden Unterstützungsanträge vom Verbandsvorstande abgelehnt, so steht dem Mitgliede innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides der Beschwerdeweg an den Verbandsausschuß offen.

⁴ Im Falle einer Epidemie oder falls aus anderen Gründen die Mittel der Hauptkasse zur Auszahlung der vollen Höhe einer Unterstützung nicht ausreichen, kann der Verbandsvorstand eine zeitweilige Herabsetzung der Unterstützungsauszahlung oder der völlige Einstellungs derselben beschließen.

⁵ Der gleichzeitige Bezug von Unterstützung nach §§ 14, 15 und 16 bis 20 ist ausgeschlossen.

⁶ Wird von einem Unterstützungsfall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen, wenn nicht die Bezugsberechtigten an der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche nachweislich verhindert waren.

Organisation und Verwaltung.
§ 26.

¹ Die Geschäftsträger des Verbandes sind die örtlichen Verwaltungen, der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat, der

Verbandsauschuß und der Verbandstag. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes werden nach Bedarf Wirtschaftsbezirke und Gaue errichtet, mit deren Leitung Gauleiter oder Hilfsgauleiter zu betrauen sind. Soweit für bestimmte Branchen berufliche Eigenarten besonders berücksichtigt werden müssen, können Sektionen (Reichssektionen) eingerichtet werden, denen jedoch keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten zusteht.

² Die anzustellenden Beamten, Hilfsarbeiter, Gauleiter, Vorstandsmitglieder und Ortsbeamten müssen mindestens 3 Jahre Mitglied des Verbandes und 5 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sein, in besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Filialen.

Wahl der Filialvorstände.

§ 27.

¹ In allen Orten Deutschlands, wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, kann eine Filiale errichtet werden. Zur Leitung der Geschäfte wird eine Verwaltung von mindestens 3, und bei Filialen von über 20 Mitgliedern von mindestens 5 Mitgliedern gewählt.

² Alljährlich im Januar finden Neuwahlen statt.

³ Die in den Filialvorstand und als Revisoren neu oder wiedergewählten Mitglieder sowie die Ortsbeamten bedürfen der alljährlichen Bestätigung des Verbandsvorstandes.

⁴ Vor der Wahl von Ortsbeamten sind dem Verbandsvorstande die eingelaufenen Bewerbungsschreiben einzusenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Stellungnahme des Filialvorstandes zu diesen Bewerbungen. Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

§ 28.

¹ Die Filialvorstände müssen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer bestehen. Bei Filialen mit über 20 Mitgliedern sind noch zwei Beisitzer hinzuzuwählen.

² Außerdem hat jede Filiale mindestens zwei Kassenrevisoren zu wählen.

³ Die Filialvorstände, Kassenrevisoren und sonstigen Funktionäre bekleiden ihr Amt für die Dauer eines Jahres.

Aufgaben der Filialvorstände.

§ 29.

Die Aufgaben des Filialvorstandes sind: die Vertretung des Verbandes für das Organisationsgebiet der Filiale nach innen und nach außen. Insbesondere liegt dem Filialvorstand ob:

- a) die Filiale gegenüber den Behörden und anderen Personen zu vertreten, örtliche Tarifverträge im Einverständnis mit der Gauleitung abzuschließen;
- b) für Durchführung der Verbandsstatuten, Vollzug aller statutengemäßen Beschlüsse, Erledigung der Kassenangelegenheiten, Aufstellung vierteljährlicher Abrechnungen, rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes zu sorgen;
- c) allmonatlich ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten, nach Bedarf auch außerordentliche. In jeder ersten Mitgliederversammlung im Quartal ist der Kassenbericht vorzulegen, und die Revisoren haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Wahl und Zusammensetzung der Sektionsleitungen und erweiterten Verwaltungen.

§ 30.

¹ Zur Wahrung und Förderung besonderer Branchen und Interessen können die Filialen Sektionen errichten. Zur zweckmäßigeren Durchführung der Verwaltungsgeschäfte können in größeren Filialen Unterabteilungen (Bezirke) geschaffen werden.

² Bestehen derartige Einrichtungen, so ist zur Unterstützung des Filialvorstandes eine erweiterte Verwaltung zu bilden, die, je nach Umständen, aus den Obmännern, Sektionsleitern und Vertrauenspersonen besteht. Diese erweiterte Verwaltung kann nur in Gemeinschaft mit dem Filialvorstande tagen und wird von diesem einberufen. Dem Filialvorstande können die Sektionsleiter nur angehören, wenn sie bei der Neuwahl des Gesamtvorstandes oder in einer Ergänzungswahl in denselben gewählt werden.

³ Das Regulativ gibt sich jede Filiale selbst; es muß im Rahmen des Verbandsstatuts gehalten sein und ist dem Verbandsvorstande vor Inkrafttreten zur Bestätigung einzureichen.

⁴ Die Sektions- oder Bezirksteilung soll in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen.

Verwaltungsgeschäfte der Filialen.

§ 31.

¹ Die an die Verbandshauptkasse abzuführenden Beträge dürfen nicht für Zwecke der Filialen verwendet werden. Kassierer oder Filialvorstände, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln oder die sonstigen Interessen des Verbandes vernachlässigen, können ihres Amtes enthoben oder ausgeschlossen werden. Der Filialkassierer darf neben der Verbandskasse keine andere Kasse verwalten.

² Die Filialen sind berechtigt, durch Beschluß der örtlichen Generalversammlung unter Zustimmung des Verbandsvorstandes auf die Grundbeiträge einen Lokalaufschlag in Höhe bis zu 20 Proz. zu erheben. Grund- und Lokalbeitrag ist in einer Marke zu liefern.

³ Von den aus den statutengemäßen Grundbeiträgen verbleibenden Prozenten und den Ortszuschlägen haben die Filialen die örtlichen Ausgaben für Verwaltungsgeschäfte einschließlich Lohn- und Tarifbewegungen ohne Kräfteeinstellung zu begleichen.

⁴ Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Verbandsvorstande abzurechnen. Zu diesem Zweck werden den Vorständen Formulare gesandt. Von diesen haben sie zwei gleichlautende Exemplare einschließlich der Belege für die Hauptkasse dem Gauleiter einzureichen. Nach vollzogener Prüfung hat der Gauleiter dem Verbandsvorstande eines der Originale umgehend zu übermitteln.

⁵ Liefert 14 Tage nach Schluß des Quartals eine Filiale die Abrechnung nicht ein, so ist sie hierzu schriftlich aufzufordern; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Filiale öffentlich bekanntzumachen. Dieser Filiale gegenüber werden die Leistungen seitens des Verbandes solange ausgesetzt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

⁶ Der Filialvorstand ist dem Verbands gegenüber haftbar für alle übernommenen Werte.

⁷ Die Revisoren müssen regelmäßig bei der Vierteljahresabrechnung die Kasse revidieren. Hierbei haben sie sich die vorhergegangene Abrechnung, den Marken- und Kassenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Verzeigung der Belege genau zu prüfen und, wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnung zu unterschreiben. Ergeben sich bei der Abrechnung irgendwelche Unrichtigkeiten, so ist über die Revision ein Protokoll aufzunehmen. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Abrechnung.

⁸ Beschließt eine Filiale ihre Auflösung oder ihren Austritt aus dem Verbands, oder geht sie ein, oder wird sie ausgeschloffen, so sind sämtliche vorhandenen Gelder, Verbands- und sonstige Wertgegenstände an den Verbandsvorstand abzuführen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Einzelmitglieder.

¹ Rännen für einzelne Orte aus irgendwelchen Gründen Filialen nicht errichtet werden, so gehören die dortigen Mitglieder dem Verbands als Einzelmitglieder an.

² In Orten mit Einzelmitgliedschaften muß die Gauleitung Vertrauensmänner einsetzen oder durch Wahl vorschlagen lassen, um die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Verbandsleitung aufrechtzuerhalten.

Gau- und Wirtschaftsbezirksverwaltungen.

¹ Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in Gauen einzuteilen, alle Filialen ihrem Gau zuzuweisen und die Gawe in zweckentsprechender Weise zu Wirtschaftsbezirken zu vereinigen.

² Die Leitung des Gaves untersteht dem Gauvorstand. Der Gauvorstand besteht bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 Mitgliedern aus 3 Mitgliedern, von 3000 bis 5000 Mitgliedern aus 5 Mitgliedern und bei über 5000 Mitgliedern aus 7 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Gaves ist der jeweils vom Verbandsvorstande bestimmte geschäftsführende Gauleiter. Die Beisitzer und deren Erfahrmänner werden auf der Gaufonferenz, die innerhalb sechs Wochen nach dem Stattfinden des Verbandstages abgehalten werden muß, gewählt. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die an der Gaufonferenz nicht teilnehmen.

³ Ist die Anstellung eines Gauleiters oder Hilfsgauleiters erforderlich, so hat der Verbandsvorstand die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die eingelaufenen Bewerbungsschreiben sind von dem Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Gauvorstand zu prüfen. Die Anstellung erfolgt durch den Verbandsvorstand.

⁴ Die übrigen im Gaubureau beschäftigten besoldeten Verbandsangestellten nehmen, falls sie nicht als ordentliche Mitglieder dem Gauvorstand angehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Amtsdauer des Gauvorstandes ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

⁶ Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Filialen des Gaves zu erteilen, sowie regelmäßig Revisionen der Filialkassen auszuführen.

⁷ Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung zu

stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

⁸ Die Gauvorstände haben allmonatlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Gau dem Vorstandsvorstand einzusenden.

⁹ Der Gauvorstand kann die zum Gau gehörigen Filialen alljährlich zu einer allgemeinen Gaukonferenz einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Filialen und mit Zustimmung des Vorstandes muß die Einberufung einer Gaukonferenz erfolgen. Die Kosten der Delegation tragen die beteiligten Filialen.

¹⁰ Jede Filiale des Gaus ist berechtigt, zu den Gaukonferenzen Delegierte zu entsenden. Die Wahl der Delegierten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dabei ist jede Filiale berechtigt, bis zu 300 zahlenden Mitgliedern einen Delegierten, über 300 bis 600 Mitgliedern zwei, über 600 bis 1000 Mitgliedern drei und für jedes weitere Tausend Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen.

Wird von einem Fünftel der Delegierten auf der Gaukonferenz beantragt, nach der vertretenen Mitgliederzahl abzustimmen, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

¹¹ Der Gauvorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand für den Gau besondere Konferenzen von Fachgruppen, Sektionen und der Betriebsräte einzuberufen.

¹² Zur Vorberatung und zum Abschluß von Bezirkstarifverträgen können für den Gau oder Wirtschaftsbezirk Tarifkommissionen gebildet werden, deren Wahlen auf Gau- oder Bezirkskonferenzen zu erfolgen haben.

¹³ Zur Befreiung der durch die in Abs. 11 und 12 bezeichneten Konferenzen verursachten Kosten haben die Filialen einen Beitrag an den Gauvorstand zu leisten, dessen Höhe von der Gaukonferenz festgelegt wird. Der aus diesen Beiträgen gebildete Gausfonds wird vom Gauvorstand verwaltet. Die Gaukasse ist durch zwei auf der Gaukonferenz zu wählende Revisoren nachzuprüfen.

¹⁴ Der Gauvorstand hat von allen im Gau geplanten Konferenzen dem Vorstandsvorstand rechtzeitig Nachricht zugehen zu lassen. Der Vorstandsvorstand ist berechtigt, sich auf allen Konferenzen vertreten zu lassen.

¹⁵ Die Vorsitzenden der Gauvorstände können erforderlichenfalls vom Vorstandsvorstand zur Information und Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten zu besonderen Konferenzen

einberufen werden. Die Delegationskosten hierzu trägt die Hauptkasse.

¹⁶ Sind mehrere Gawe zu einem Wirtschaftsbezirk vereinigt, so überträgt der Vorstandsvorstand einem Gauvorsitzenden die Leitung des Wirtschaftsbezirks.

¹⁷ Die Gauleiter solcher Wirtschaftsbezirke, die mehrere Gawe umfassen, haben folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Ueberwachung der Agitation,
- b) Ueberwachung der Durchführung und Innehaltung der Verbandssatzungen und der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsbeirates,
- c) Ueberwachung der Kassengeschäfte der Filialen des Bezirks,
- d) Führung von Tarif- und sonstigen Verhandlungen mit den Behörden, Verwaltungen und Arbeitgeberverbänden,
- e) Berichterstattung über Stand und Verlauf der Verhandlungen an die Gauleitungen und Ortsverwaltungen des Bezirks,
- f) Berichterstattung an den Vorstandsvorstand über den Verlauf und das Resultat der bezirklichen und örtlichen Verhandlungen,
- g) Ueberwachung der Tarife und Vereinbarungen im Bezirk,
- h) Die Wirtschaftsbezirksleiter können die Gauvorsitzenden der im Wirtschaftsbezirk zusammengeschlossenen Gawe zu informativischen Zwecken zusammenerufen. Die Delegationskosten hierzu trägt die Hauptkasse.

Verbands Vorstand.

§ 34.

¹ Der Vorstandsvorstand besteht aus 11 Personen, und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, 2 Sekretären und 6 Beisitzern. Beide Vorsitzende, der Kassierer und die Sekretäre sind besoldet und werden auf dem Verbandstag gewählt. Der Redakteur hat als beratendes Mitglied Sitz im Vorstandsvorstand. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) und deren Ersatzleute in gleicher Zahl werden ebenfalls auf dem Verbandstage gewählt, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale, an welcher der Vorstandsvorstand seinen Sitz hat.

² Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstag nicht anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein Amt in der Ortsverwaltung oder der Gauverwaltung bekleiden.

Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstage. Scheidet während einer Amtsperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus, kommt es seinen Pflichten dauernd nicht nach, oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so tritt an dessen Stelle der Nächstherrschende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind: Die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgleichen die Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuss, dem Beirat oder dem Verbandstage vorbehalten sind, insbesondere:

- a) vertritt der Vorstand den Verband gegenüber den Reichs- und Staatsregierungen, Behörden, Körperschaften und anderen Personen,
- b) hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten, die Kassensführung der Filialen zu überwachen, zu revidieren, die statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und durchzuführen,
- c) den Abschluß von Tarifverträgen selbst oder durch seine Vertreter zu vollziehen;
- d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen;
- e) für Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen,
- f) Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen;
- g) den Verbandstag, den Verbandsbeirat und nach Bedarf sonstige Konferenzen einzuberufen;
- h) ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Abstimmung (§ 43) anordnen;
- i) Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen besoldeten Vorstandsmitglied vollzogen ist. In Kassenangelegenheiten muß neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der „Gewerkschaft“, soweit nicht aus bestimmten Gründen der Zirkularweg zu wählen ist.

Revisoren der Hauptkasse.

§ 35.

Zur Kontrolle des Kassenwesens wählt die Filiale an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, drei Revisoren, und zwar aus den Mitgliedern der Filiale. Die Revi-

soren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jedes Quartal mindestens einmal revidieren und haben auch alle Abrechnungen genau zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.

Einige Einwände gegen die Geschäftsführung sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Ausschuss in allen Fällen zunächst dem Vorstände zu unterbreiten.

Ein Revisor hat namens seiner Kollegen dem Verbandstage Bericht zu erstatten.

Verbandsauschuss.

§ 36.

Der Verbandsauschuss besteht aus 7 Personen, den Sitz derselben bestimmt der Verbandstag.

Die Mitglieder des Verbandsauschusses sowie deren Ersatzleute werden auf dem Verbandstage, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale gewählt, die zum Sitz des Verbandsauschusses bestimmt wird. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Die Amtsdauer des Verbandsauschusses ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Mit dem Verbandsvorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsauschusses sein.

Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und alsbald entsprechende Bekanntmachungen im Verbandsorgan zu erlassen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat alle Beschwerden über Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen.

Der Ausschuss muß durch seinen Vorsitzenden, in dem Falle der Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter, auf dem Verbandstage vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Verbandsbeirat.

§ 37.

Zur Mitberatung und Beschlussfassung in besonders wichtigen Fragen steht dem Verbandsvorstand ein Beirat zur Seite.

Zum Verbandsbeirat gehören: 2 Mitglieder des Verbandsauschusses, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, 10 von den Gewerkschaften gewählte Vertreter, 18 Delegierte, die von den Mitgliedern zu wählen sind. Die Wahlen

sind innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages vorzunehmen. Bei den Wahlen findet der § 39 sinngemäße Anwendung. Die von den Mitgliedern gewählten Mitglieder des Verbandsbeirats dürfen in keinem Vertragsverhältnis zum Verbandsvorstand stehen, müssen jedoch als Vertrauensmann für den Verband tätig sein. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Verbandsbeirats aus oder verläßt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist es verhindert, an den Beiratsitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfall kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat abhalten. Auf Verlangen des Verbandsausschusses oder der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Beirats mit dem Verbandsvorstande von diesem einberufen werden.

Der Mitberatung und Beschlußfassung des Beirats unterliegen:

- a) Die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- b) die Vorberatung von allgemeinen, sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Lohnbewegungen und Tarifverträgen;
- c) Erhöhung der Verbandsbeiträge, Erhebung von Extrabeiträgen und Minderung der Unterstützungssätze;
- d) die Abhaltung von besonderen Reichskonferenzen einzelner Fachgruppen oder Sektionen;
- e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Minderung der Sätze;
- f) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden;
- g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage;
- h) Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (s. § 40^a).
- i) die Behandlung von Ausschlußanträgen gegen Mitglieder.

Beschlüsse zu c, g und h bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet einfache Mehrheit. In Angelegenheiten, die unter a und f fallen, ist der Verbandsvorstand berechtigt, ohne Hinzuziehung des Beirats zu entscheiden und die Zustimmung des Beirats nachträglich einzuholen, falls durch eine Verzögerung dem Verbands Schaden entstehen könnte.

Verbandstag. Zusammensetzung. § 38.

¹ Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes; seiner Beschlußfassung unterstehen alle Verbandsangelegenheiten.

² Der Verbandstag besteht aus den auf Grund des § 39 gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat Sitz und Stimme.

³ Außerdem haben für die Gaue der Gauvorsitzende und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vertreter des Verbandsausschusses und der Revisionen Sitz und beratende Stimme. Von den Vorstandsmitgliedern müssen anwesend sein der erste und zweite Vorsitzende, der Kassierer und die Sekretäre. Ebenfalls muß der Redakteur anwesend sein. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht gewählt werden. Als Gauvorsitzender gilt auch der jeweils erste Bevollmächtigte der Filialen Berlin und Hamburg.

⁴ Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstande auszustellendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.

Wahl der Delegierten. § 39.

¹ Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements und einer Wahlkreiseinteilung, die beide der Verbandsvorstand aufstellt. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein 13wöchiger Beitrag pro Quartal zugrunde gelegt und sind Abrechnungen des vorletzten und vorvorletzten Quartals vor dem Verbandstag maßgebend.

² Jeder Wahlkreis wählt für 1000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1000 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 600 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 600 und mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Steigt die Gesamt-Mitgliederzahl des Verbandes über 300 000, so erhöht sich die Mitgliederzahl, für die ein Delegierter zu wählen ist, von 1000 auf 1500, die Bruchziffer von 600 auf 1000, und zwar automatisch.

³ Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 1000 zahlende Mitglieder haben.

⁴ Die Wahlen der Delegierten sind in allen Zahlstellen an drei vom Verbandsvorstande zu bestimmenden hintereinanderliegenden Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

¹ Geht aus einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag ein, so wird von einer nachfolgenden Stimmzettelwahl in diesem Wahlkreis abgesehen und der Kollege gilt als gewählt.

Einberufung.

§ 40.

¹ Die ordentlichen Verbandstage finden alle drei Jahre statt und sind vom Verbandsvorstande einzuberufen.

² Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit dafür entscheiden oder wenn drei Viertel der Verbandsfilialen dies beantragen.

³ Die Delegierten sind mit ungebindenen Mandat zu entsenden

F r i s t b e s t i m m u n g e n .

§ 41.

¹ Die Bekanntgabe des ordentlichen Verbandstages sowie der Tagesordnung hat vom Vorstande mindestens 15 Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Der Geschäftsbericht muß spätestens 14 Tage vor Beginn des Verbandstages in Händen der Filialen sein.

² Anträge zum Verbandstage müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht und 4 Wochen vorher bekanntgemacht werden.

A u f g a b e n .

§ 42.

¹ Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte ein Bureau, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

² Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

³ Der Beschlußfassung des Verbandstages durch einfache Majorität unterliegt insbesondere:

- a) das Verbandsstatut bzw. Änderungen und Auslegung hierzu,
- b) die Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse,
- c) die Wahl des Sitzes des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses,
- d) etwaige Aufhebung von Verbandsbeschlüssen,
- e) Angelegenheiten der Verbandspresse,
- f) Ausschlußangelegenheiten,
- g) die Wahl des Verbandsvorstandes,
- h) die Geschäftsordnung für Beamte und ständige Hilfsarbeiter,
- i) Festsetzung der Diäten.

⁴ Die Kosten des Verbandstages werden aus der Hauptkasse gedeckt.



U r a b s t i m m u n g

§ 43.

¹ Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben der Verbandsvorstand und -beirat gemeinsam die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

² Eine Urabstimmung hat zu erfolgen, wenn der Verbandsvorstand und -beirat dieselbe beschließen oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt.

³ Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie Verbandsstagsbeschlüsse.

⁴ Urabstimmungen können, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nur auf eine bestimmte Gruppe der Mitglieder beziehen, auf diese beschränkt werden. Die so entstandenen Beschlüsse haben nur für diese Gruppe Geltung.

⁵ Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Ausschreibung im Verbandsorgan an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand den Termin früher festsetzen.

V e r b a n d s z e i t s c h r i f t .

§ 44.

¹ Die Verbandszeitschriften werden den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstande sind. Soweit Filialen bestehen, haben diese den Vertrieb an die Mitglieder zu bewirken.

² Zur wirksameren Propaganda können für eine oder mehrere Gruppen periodisch erscheinende Beilagen vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

V e r m ö g e n d e s V e r b a n d e s .

§ 45.

¹ Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus den Eintrittsgeldern, Beiträgen, Zinsen und sonstigen Einnahmen.

² Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in den zinsbar angelegten Kapitalien, Kassenbeständen und den Inventarien.

B e l e g u n g d e r G e l d e r .

§ 46.

¹ Der Verbandsvorstand setzt den Betrag fest, der dem Kassierer zur Bestreitung laufender Ausgaben zur Verfügung steht. Die nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs notwendigen Beträge sind sicher und zinstragend nach Beschluß des Verbandsvorstandes anzulegen.

2 Für die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den Geldbedarf des Hauptkassierers hinaus verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Dieser mit den Rechten einer juristischen Person gesetzlich ausgestatteten Gesellschaft gehören die besoldeten Vorstandsmitglieder als Gesellschafter an. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird diesen von der Hauptkasse ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt; sie haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen an dieser Stammeinlage irgend ein Eigentumsrecht nicht zusteht.

3 Durch die Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen und zu bestimmen, daß etwaige Erträge nach Abzug der Geschäftskosten restlos dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

4 Die Mitglieder der Gesellschaft sowohl als auch die von ihnen gewählten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen des Verbandsvorstandes zu richten; sie sind dem letzteren dafür verantwortlich. Verwendung und Kontrolle des Vermögens.

§ 47.

Die Kontrolle wird außer vom Gesamtvorstande auch von den Revisoren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts ausgeübt. Ferner dienen zu diesem Zweck die Veröffentlichungen der vom Hauptkassierer aufzustellenden und von den Revisoren zu prüfenden Quartals-, Jahres- und sonstigen Abrechnungen.

Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen.

§ 48.

Hierüber enthält das Lohnbewegungs- und Streikreglement die nötige Anleitung und die entsprechenden Vorschriften.

Geschäftsjahr.

§ 49.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen.

§ 50.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung des Verbandes übrig bleiben, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuß und dem Verbandsbeirat über die Verwendung des Vermögens.

Geschäftsordnung für die Filialversammlungen.

§ 1.

Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung resp. Beschlußfassung dürfen nur Verbandsangelegenheiten und Fragen, die sich aus der Beschäftigung ergeben, dienen.

§ 2.

1 Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die vom Vorstande oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter; Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Im großen und ganzen soll das Protokoll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse, diese aber wörtlich, niedergeschrieben bringen.

2 Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Vorstande vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3.

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn und Schluß dieses Verhandlungsgegenstandes das Wort.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezzeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer dagegen das Wort.

§ 5.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, alle vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen resp. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur größeren Aufklärung dienen.

§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitestgehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

§ 10.

Ist der Gebrauch eines Fragekastens eingeführt, so werden unzulässige Fragen, u. a. auch die beleidigender Natur, vom Vorsitzenden als unzulässig beseitigt.

§ 11.

Vorliegende Geschäftsordnung findet sinngemäße Anwendung auf alle Sitzungen.